

131

dodis.ch/35884

*Verordnung über die Erklärung und Wahrung der Neutralität
vom 14. April 1972¹*

Nicht in die Gesetzessammlung²

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1

Die Schweiz befindet sich im Zustand der bewaffneten Neutralität³. Ihr Hoheitsgebiet ist unverletzlich.

Art. 2

Es ist verboten, vom Gebiete der Schweiz aus feindselige Handlungen gegen einen Kriegsführenden vorzubereiten, zu unternehmen, zu unterstützen oder irgendwie daran teilzunehmen.

Art. 3

Jede Begünstigung eines Kriegsführenden vom Gebiete der Schweiz aus ist verboten. Unter dieses Verbot fallen insbesondere

- a. Vorbereitung oder Bildung von Organisationen sowie Werbung oder Ausbildung von Personal für militärische Zwecke zugunsten eines Kriegsführenden;
- b. Vorbereitung, Einrichtung, Betrieb, Benützung oder das Halten von Anlagen zur Nachrichtenübermittlung zugunsten eines Kriegsführenden, insbesondere zum Verkehr mit den bewaffneten Kräften oder kriegswirtschaftlichen Stellen einer solchen;
- c. Einrichtung oder Betrieb von Propagandastellen zugunsten eines Kriegsführenden.

1. *BR-Prot. Nr. 657 vom 19. April 1972: CH-BAR#E1004.1#1000/9#781*. Unterzeichnet von N. Celio und K. Huber im Namen des Bundesrats: Diese Verordnung ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die nicht in Kraft gesetzte Verordnung über die Handhabung der Neutralität vom 5. November 1948. Vgl. dazu ferner die Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes über die Handhabung der Neutralität während des Aktivdienstes vom 13. September 1956, CH-BAR#E2001E-01#1987/78#571* (B.51.10), S. 3. Für den Antrag des Politischen Departementes vom 1. März 1972, die Mitberichte, die Stellungnahmen, die Vernehmlassungen und den Entscheid des Bundesrats vgl. dodis.ch/35884.*

2. *Die Verordnung wurde im Anhang des Reglements der Schweizerischen Armee 52.4 Wahrung der Neutralität durch die Truppe von 1975 abgedruckt. Vgl. dazu Doss. CH-BAR#E2001E-01#1987/78#571* (B.51.10).*

3. *Die Verordnung wurde für den Neutralitätsfall vorbereitet, d. h. bei einem allfälligen Krieg zwischen Drittstaaten. Vgl. dazu Doss. wie Anm. 2 sowie Doss. CH-BAR#E2001E-01#1982/58#389* (B.51.10).*



Art. 4

Verboten und zu verhindern sind Aneignung, Annahme oder Kauf von ausländischem Kriegsmaterial (Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände usw.), das von Deserteuren, Internierten, entflohenen Kriegsgefangenen oder Zivilflüchtlingen über die Landesgrenze gebracht wird; solche Gegenstände sind unverzüglich dem nächsten Truppenkommando oder dem nächsten Polizei- oder Grenzwachorgan zuhanden der Territorialorganisation abzuliefern.

Art. 5

Wer wahrnimmt,

a. dass Handlungen, die unter das Verbot der Artikel 2 oder 3 fallen, begangen werden,

b. dass ein Kriegführender Transporte von Kriegsmaterial (Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände usw.), Kriegspropagandamaterial oder von Versorgungsgütern über schweizerisches Gebiet vorbereitet oder durchführt,

c. dass ausländische Militär- oder Zivilpersonen, denen der Zugang zum schweizerischen Hoheitsgebiet untersagt ist, sich diesem nähern, den Durchgang über Schweizergbiet anstreben oder sich bereits auf Schweizergbiet befinden,

d. dass ausländische Flugzeuge ausserhalb der dafür vorgesehenen Flugplätze auf schweizerischem Hoheitsgebiet landen,

hat dies unverzüglich dem nächsten Truppenkommando oder dem nächsten Polizei- oder Grenzwachorgan zu melden. Er hat in Fällen von Buchstabe c nach Massgabe seiner Kräfte dabei mitzuwirken, dass die unbefugterweise auf Schweizergbiet befindlichen ausländischen Militär- und Zivilpersonen festgenommen werden können und hat sein möglichstes zu tun, dass in Fällen von Buchstabe d solche Flugzeuge nicht wieder abfliegen und die Insassen nicht entweichen sowie Borddokumente und Ladung nicht weggeschafft werden können.

Art. 6

¹Wer dieser Verordnung oder den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, sofern keine andern Strafbestimmungen zutreffen, gemäss Artikel 107 des Militärstrafgesetzes⁴ bestraft.

²Gegen Ausländer kann überdies auf Landesverweisung erkannt werden.

Art. 7

¹Die eidgenössischen Departemente, die Kantone und das Armeekommando sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem Vollzug beauftragt.

²Zivilbehörden jeder Art, Personal der öffentlichen Dienste, Polizeiorgane und Truppenkommando haben sich zur Wahrung und Handhabung der Neutralität gegenseitig zu unterstützen.

4. Bundesgesetz betreffend Abänderung des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung vom 21. Dezember 1950, AS, 1951, S. 437–453.

Art. 8

¹ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung⁵.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

³ Sie tritt im Falle des Eintritts der Schweiz in den Kriegszustand ausser Kraft.

5. Diese Verordnung ist nie in Kraft getreten.